

Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der blauen Zone (Parkkartenreglement)

der

Einwohnergemeinde Beromünster

vom 10. Mai 2004

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 28 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995, folgendes

**Reglement über die Anwohnerbevorzugung
beim Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund in der blauen Zone (Parkkartenreglement)**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Bewilligung und die Gebühren für das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der blauen Zone der Gemeinde Beromünster.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund in der blauen Zone ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.
- ³ Berechtigte nach dem Artikel 3 dieses Reglements erhalten eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zone.

II. BERECHTIGTE

Art. 3 Anwohner/Geschäftsbetriebe

Folgende Halter von Motorfahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen), die in der blauen Zone wohnen oder ansässig sind, können Parkkarten beantragen, sofern sie für ihr Fahrzeug über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen:

- a) Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner
- b) In der blauen Zone ansässige Geschäftsbetriebe.

Diese erhalten für ihre Fahrzeuge Parkkarten, wenn sie nachweisen können, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf die entsprechende Abstellmöglichkeit angewiesen sind. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkkarten beschränken, die pro Geschäftsbetrieb ausgegeben werden.

III. PARKKARTE

Art. 4 Anzahl Bewilligungen

- ¹ Jeder Gesuchsteller erhält für jedes auf seinen Namen und seine Adresse eingetragene Fahrzeug höchstens eine Parkkarte.
- ² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Anzahl der Parkkarten beschränken.

Art. 5 Geltungsbereich

Zeitlich

- ¹ Die Parkkarte berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der blauen Zone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- ² Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe etc.) verfügte oder von der Polizei nach Strassenverkehrsrecht angeordnete temporäre Parkierungsbeschränkungen.

Räumlich

- ³ Die Parkierungsbewilligung gilt für die blaue Zone in Beromünster.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

- ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.
- ² In besonderen Fällen kann die Bewilligung für eine kürzere Zeit erteilt werden.

Art. 7 Gebühr

- ¹ Die Gebühr für die Parkierungsbewilligung beträgt Fr. 30.— monatlich. Sie ist beim Bezug der Parkkarte für ein ganzes oder halbes Jahr zum voraus zu bezahlen.
- ² Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurück gegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate zurück erstattet.

Art. 8 Parkkarte

- ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrolle.
- ² Die Parkkarte ist nicht übertragbar.
- ³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der blauen Zone beansprucht wird.
- ⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 9 Verfahren zur Erteilung der Parkierungsbewilligung

- ¹ Eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) wird auf Gesuch hin von der Gemeindekanzlei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 dafür gegeben sind.
- ² Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen. Das Gesuch ist in jedem Fall zu begründen.
- ³ Die Erneuerung der Bewilligung ist durch den Karteninhaber zu beantragen.

Art. 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen ablehnende Entscheide der Gemeindekanzlei kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

- ¹ Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.
- ² Erfolgt der Entzug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, wird nur die Gebühr für ganze nicht benützte Monate zurückerstattet.

IV. VOLLZUG-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Vollzugsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 13 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Mai 2004.

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
sig. André Zihlmann

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Daniel Bucher

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am